



# **STATUT**

## **für die Verleihung des EHRENZEICHENS der Stadtgemeinde Kindberg für ERFOLGREICHE SPORTLER/INNEN**

### **§ 1**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg kann für besondere Verdienste und Leistungen auf sportlichem Gebiet, welche der Stadt Kindberg zur Ehre gereichen, in deren Interesse liegen oder zu deren Wohle erbracht wurden, jährlich ein *EHRENZEICHEN FÜR ERFOLGREICHE SPORTLER/INNEN* verleihen. Die Verleihung des *Ehrenzeichens* erfolgt nur an physische Personen, ungeachtet welcher Nationalität diese angehören und wo diese ihren ordentlichen Wohnsitz haben, jeweils für erbrachte Leistungen im vorangegangenen Jahr.

### **§ 2**

Als besondere Verdienste und Leistungen gemäß § 1 gelten nachstehend angeführte Erfolge:

- a) Steirische Meisterschaften Rang 1 bis 3
- b) Österreichische Staats- oder Bundesmeisterschaften Rang 1 bis 6
- c) T e i l n a h m e an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften sowie vergleichbare Meisterschaften (Europacup, Weltcup etc.)

### **§ 3**

Das *Ehrenzeichen* ist Eigentum des Ausgezeichneten und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben (Ausnahme § 10).

### **§ 4**

Die Verleihung des *Ehrenzeichens* begründet weder ein Sonderrecht, noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadt Kindberg an den Ausgezeichneten.

### **§ 5**

Der Grund und der Anlass der Ehrung sind in einem Buch, in dem die Namen aller mit dem *Ehrenzeichen* Ausgezeichneten eingetragen sind, festzuhalten.

## **§ 6**

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des *Ehrenzeichens für erfolgreiche Sportler/Innen* ist der Stadtrat zuständig.

## **§ 7**

Nach Einholung der Vorschläge beschließt der Gemeinderat die Verleihung des *Ehrenzeichens*. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

## **§ 8**

Die Übergabe des *Ehrenzeichens für erfolgreiche Sportler/Innen* erfolgt in feierlicher Form.

## **§ 9**

In den folgenden Fällen ist das *Ehrenzeichen* zurückzustellen:

- a) bei freiwilligem Verzicht auf weiteren Besitz des Ehrenzeichens;
- b) gemäß § 26 des Strafgesetzes als Rechtsfolge nach Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg:

Der Bürgermeister:

Christian Sander eh.